

Archivordnung der Gemeinde Schönbrunn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27.07.1987 (GBl. 1987 S. 230) in der geänderten Fassung vom 12.03.1990 (GBl. 1990 S. 89) hat der Gemeinderat am **19. April 2000** folgende Satzung (Archivordnung) beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Stellung des Archivs

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn unterhält ein Archiv (Gemeindearchiv).
- (2) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen auf Dauer zu verwahren, zu erhalten und zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Gemeindearchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Schönbrunn bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten,
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) die Einsichtnahme in Archivgut,
 - d) die Fertigung von Reproduktionen,
 - e) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (3) Das Archivpersonal soll Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung unterstützen. Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen darf im Archiv nur mittels archiveigener Geräte vorgenommen werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht,
 - a) daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet werden könnte,
 - b) daß schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
 - c) daß der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde;
 - d) wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - e) wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
 - a) das Wohl der Gemeinde Schönbrunn verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts seine Benutzung nicht zuläßt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut kann nur nach Absprache mit dem Verwaltungspersonal eingesehen werden. Das Betreten des Magazins, auch des Zwischenarchivs, durch Benutzer ist nicht zulässig.
- (2) Benutzer haben sich so zu verhalten, daß andere weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es bei der Benutzung insbesondere untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit oder vereinbarten Nutzungszeit, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) Das Archivgut kann im öffentlichen Interesse an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Wird Archivgut für Ausstellungen, deren Träger nicht die Gemeinde Schönbrunn ist, zur Verfügung gestellt, sollen je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivguts abgeschlossen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Gemeinde Schönbrunn haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Schönbrunn, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer unaufgefordert verpflichtet, dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Schönbrunn. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Bei der Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien sind die Urheberrechte des Fremdarchivs zu beachten.

§ 10
Gebühren/ Kosten der Benutzung

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schönbrunn in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (3) Entstehende Sachkosten (z B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt

§ 11
Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für das in das Gemeindearchiv eingebrachte Archivgut anderer Stellen oder Archivträger, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde oder diese keine eigene Archivsatzung besitzen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönbrunn, den 19. April 2000

gez. Roland Schilling
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.